

«Meilenstein für Kindswohl»

Nur wenn der Aufenthaltsort des Kindes geändert wird, müssen Geschiedene ihren Ex-Partner um Erlaubnis bitten, wenn sie umziehen. Der Ständerat hat den «Zügel-Artikel» abgeschwächt.

LÉA WERTHEIMER

Im Grundsatz findet die Vorlage des Bundesrates zur Regelung des elterlichen Sorgerechts breite Zustimmung. Umso heftiger werden die Details diskutiert. Gestern nun lag das Geschäft beim Ständerat. Ziel der Revision ist es, dass das gemeinsame elterliche Sorgerecht, unabhängig vom Zivilstand der Eltern, zum Regelfall wird. Auch geschiedene oder getrennte Eltern sollen demnach gemeinsam für ihre Kinder sorgen. Gemäss dem Vorschlag des Bundesrates darf das Sorgerecht nur dann einem Elternteil vorenthalten werden, wenn dies zum Schutz des Kindes nötig ist. Bei einer Scheidung wird heute in der Regel die elterliche Sorge einem Elternteil zugewiesen.

«Zügel-Artikel» klarer umrissen

Im Grundsatz befürwortete bereits die vorberatende Kommission des Ständerates die Vorlage, empfahl der Kammer allerdings, in mehreren Punkten von der Version des Nationalrates abzuweichen. Und das tat sie dann auch.

Zu reden gab im Vorfeld vor allem der neue Artikel 301a – der sogenannte «Zügel-Artikel». Er regelt die Bestimmungen zum Aufenthaltsort der Kinder und Eltern. So sieht der Gesetzesentwurf vor, dass ein Elternteil nur mit der Einwilligung des anderen den Wohnort wechseln darf. Das sorgte



Bild: ky/Gaëtan Bally

Das gemeinsame Sorgerecht für Kinder soll zur Regel werden.

schon im Nationalrat für rote Köpfe. Es sei eine Einschränkung der in der Verfassung verankerten Niederlassungsfreiheit, hiess es. Es gehe nicht an, dass beispielsweise ein geschiedener Vater seine Ex-Frau bei einem Umzug erst um Erlaubnis bitten müsse. Gemeint ist in der Vorlage aber vor allem der Wohnortwechsel des Elternteils, bei welchem die Kinder wohnen. Die Rechtskommission hat, um diese Missverständnisse aus dem Weg zu räumen, eine klarere Formulierung vorgeschlagen. So befürwortete der Ständerat ein weniger strenges Regime für den Wechsel des Auf-

enthaltsortes eines Elternteils oder des Kindes: Der andere Elternteil soll nur dann seine Zustimmung geben müssen, wenn der Aufenthaltsort des Kindes geändert wird. «Es geht nicht darum, den Umzug zu verhindern, sondern die Auswirkung auf das Kindeswohl genau prüfen zu können», sagte Justizministerin Simonetta Sommaruga. Der Ständerat entschied, dass eine Information genügen soll, wenn nur ein Elternteil, nicht aber das Kind umzieht. Das gleiche gilt, wenn das Kind bei alleiniger Sorge eines Elternteils umziehen soll. Diese gesetzlich verankerte Informationspflicht

stösst auf breite Zustimmung, auch beim Verband alleinerziehender Mütter und Väter: «Ich begrüsse es, dass eine Informationspflicht vor einem Umzug im Gesetz verankert wird», sagt Zentralsekretärin Anna Hausherr. Das gebe allen Beteiligten die Gelegenheit, sich auf die neue Situation einzustellen.

Fristen bereiten Bauchweh

Auch bereits geschiedene Väter oder Mütter, die auf das Sorgerecht verzichten mussten, sollen nachträglich das gemeinsame Sorgerecht beantragen können. Allerdings darf die Scheidung bei Inkrafttreten der Gesetzesrevision nicht länger als fünf Jahre zurückliegen, wie der Ständerat gestern beschlossen hat. Bei der Revision des Zivilgesetzbuches (ZGB) folgte er damit dem Vorschlag des Bundesrates, die Rückwirkung zu befristen.

Markus Theunert, Präsident des Dachverbandes Schweizer Männer- und Väterorganisationen, freut sich über die sachliche Diskussion im Ständerat: «Diese Gesetzesrevision ist ein Meilenstein.» Ihm bereiten die geplanten Fristen allerdings Bauchweh. «Ich sehe nicht ein, warum das neue Gesetz nicht unbegrenzt rückwirkend gelten soll. Damit entsteht keine Rechtsgleichheit, und das ist stossend», argumentiert Markus Theunert.

Angebot des Tages